



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Nr. 55/2015 vom 30. Dezember 2015

**Studien- und Prüfungsordnung
des Bachelor-Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 09.12.2015**

**Studien- und Prüfungsordnung
des Bachelor-Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 09.12.2015¹**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), hat der Fachbereichsrat 3 (Allgemeine Verwaltung) am 9. Dezember 2015 und in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Ziele des Studiengangs
- § 3 Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungsplan, Modulbeauftragte
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Prüfungsanmeldung und –abmeldung, Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Mündliche Abschlussprüfung
- § 12 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung
- § 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote
- § 14 Abschlussgrad
- § 15 Abschlusszeugnis, Laufbahnbefähigung
- § 16 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 17 Inkrafttreten

Anlage

Studien- und Prüfungsplan

¹ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 23.12.2015.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des siebensemestriigen Bachelor-Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 aufnehmen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Sie wird ergänzt durch die Zulassungsordnung und die Praktikumsordnung des Bachelor-Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Besondere Ziele des Studiengangs

- (1) Das Studium soll den Absolventen und Absolventinnen den Zugang zu Verwaltungstätigkeiten der gehobenen Sachbearbeitung und mittleren Führungsfunktion des öffentlichen Sektors sowie zur Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes öffnen. Die Tätigkeitsfelder umfassen neben der Staats- und Selbstverwaltung auch öffentliche Unternehmen, gemeinnützige, kirchliche und sonstige Organisationen sowie privatwirtschaftliche Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleister für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind.
- (2) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im öffentlichen Sektor vorbereiten und ihnen unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele verfolgt:
 - Anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis mit dem Schwerpunkt Rechtsanwendung,
 - Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Orientierung am Gemeinwohl,
 - Kompetenzen zur Lösung wirtschaftlicher Problemstellungen.
- (4) Der Studiengang begreift sich auch als Element der Frauenförderung im öffentlichen Sektor und bietet frauenfördernde Lehrangebote in allen Studienabschnitten.

§ 3 Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Zulassungsordnung der Hochschule festgelegt.
- (3) Das Zulassungsverfahren und der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte werden in einer gesonderten Zulassungsordnung festgelegt.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst 210 ECTS-Leistungspunkte (Anrechnungspunkte) gemäß European Credit Transfer System. Die zeitliche Organisation wird durch den Studienplan (Anlage) geregelt. Das Studium ist als Präsenzstudium konzipiert und in Module gegliedert.
- (2) Die Pflichtpraktika finden im 3. und 6. Semester statt (Regelstudium). Das zweite Pflichtpraktikum kann auf Wunsch in mehrwöchigen Abschnitten (insgesamt 26 Wochen) in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten stattfinden. Die Studienzeit verkürzt sich dann auf sechs Semester (Schnellstudium). Das Schnellstudium muss bis Ende der 12. Kalenderwoche nach Studienbeginn beantragt werden.

- (3) Die Lehrveranstaltungen werden in
 - Pflichtfächern,
 - Wahlpflichtfächern,
 - Seminaren,
 - Projekten und
 - praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen durchgeführt.
- (4) Die Pflichtfächer sollen vertiefende Kenntnisse vermitteln.
- (5) Die Wahlpflichtfächer bieten den Studierenden die Auswahl aus einem differenzierten Angebot.
- (6) In Seminaren werden ausgewählte Problembereiche vertieft erörtert.
- (7) In den praktikumsvorbereitenden Lehrveranstaltungen werden die Erwartungen der Studierenden hinsichtlich der Praxis reflektiert sowie die Studierenden auf die Anforderungen der Praxis, das Erstellen des Praktikumsberichts und das Referat über das Praktikum vorbereitet. In den praktikumsnachbereitenden Lehrveranstaltungen wird zum einen nachgewiesen, dass die Studierenden in der Lage sind, über das Praktikum selbständig zu referieren; zum anderen werden die Praktika reflektiert und Schlüsse für die theoretischen Studienanteile gezogen.
- (8) Das Studium kann auch ohne das zweite Pflichtpraktikum nach sechs Semestern abgeschlossen werden. In diesem Fall werden 180 ECTS-Leistungspunkte erworben. Die in § 15 Abs. 2 Buchstabe i) vorgesehene Anerkennungsnotiz in Bezug auf die Laufbahnbefähigung entfällt. Studierende, die diese Option wählen, müssen sie bis zum Beginn des fünften Fachsemesters beantragen.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan, Modulbeauftragte

- (1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, zu erwerbende Leistungspunkte sowie zulässige Prüfungsformen werden im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. Von den Modulen 9, 13, 14 oder 15 ist ein Modul in englischer Sprache zu belegen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu in begründeten Ausnahmefällen Sonderregelungen treffen.
- (3) Der Fachbereichsrat bestimmt für jedes Modul einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte. Der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte ist Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für den Fachbereichsrat, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.
- (4) Der oder die Modulbeauftragte soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
 - Koordination des Studienangebotes sowie Sicherung einer angemessenen Einbindung des Moduls in das Projektstudium sowie in die Erstellung von Bachelorarbeiten;
 - Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfung;
 - Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
 - Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.
- (5) Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fachbereichsrat können für jedes Modul einen beigeordneten Studenten oder eine beigeordnete Studentin benennen.
- (6) Die beigeordneten Studierenden werden von den Modulbeauftragten über wichtige Entwicklungen des Moduls und den Einsatz von Lehrbeauftragten unterrichtet. Abweichende Voten der beigeordneten Studierenden, z. B. zum Einsatz von Lehrbeauftragten, werden dem Fachbereichsrat zur Kenntnis gegeben.

§ 6 Prüfungsformen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in folgenden Formen erbracht:

a) Klausur (K)

In einer Klausur wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung - ein bis vier Zeitstunden; für die Klausuren in den Modulen 18 und 19 vier Zeitstunden und in einem der Wahlmodule (20 A oder 20 B oder 20 C) fünf Zeitstunden.

b) Mündliche Prüfung (M)

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und anwenden können. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden oder für jede Studierende - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung - zwischen 15 und 30 Minuten. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich; ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester im betreffenden Modul prüfen lassen wollen.

c) Hausarbeit (H)

In einer Hausarbeit wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen theoretisch und/oder empirisch bearbeitet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann.

d) Referat/Präsentation (R)

In Referaten/Präsentationen setzen sich die Studierenden in freier Rede unter Benutzung moderner Präsentationsmedien mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; ihre Arbeitsschritte und -ergebnisse stellen sie auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dar.

e) Projektarbeit (PA)

In der in dem Modul 17 durchzuführenden Projektstudie werden die in Form von empirischen Erhebungen, Quellenrecherchen, Kurzreferaten, Beiträgen zum Projektbericht usw. erbrachten Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung (Projektarbeit) zusammengefasst und als solche bewertet.

f) Praktikumsbericht (PB)

Der Praktikumsbericht informiert über Inhalt, Ablauf und Ergebnisse des Pflichtpraktikums.

g) Portfolio (PF)

Das Portfolio ist ein Entwicklungsportfolio, in dem Texte und andere Dokumente zusammengestellt werden, an Hand derer die Entwicklung der bzw. des Studierenden hinsichtlich des Kompetenzprofils für das Modul sichtbar und überprüfbar wird.

h) Aktive Teilnahme (AT)

Bei der aktiven Teilnahme haben sich die Studierenden mit mündlichen Beiträgen aktiv an den Lehrveranstaltungen eines Moduls zu beteiligen. Eine Benotung erfolgt nicht. Die jeweilige Lehrkraft kann die Bescheinigung über die aktive Teilnahme an die Bedingung knüpfen, dass mindestens 75 % der Lehrveranstaltungsstunden besucht wurden, sofern dies für das Erreichen des jeweiligen modulspezifischen Kompetenzzieles angemessen ist.

(2) In Absprache mit dem, der oder den in dem Modul jeweils Lehrenden sind bei einer Auswahlmöglichkeit nur solche Prüfungsformen wählbar, die gleichermaßen geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen modul-

spezifischen Kompetenzzieles angemessen zu ermitteln. Allen Studierenden in dem Modul in einem Semester sind die angebotenen Formen in diesem Rahmen in gleicher Weise zugänglich. Bei der Aufgabenstellung und Gestaltung des Anforderungsprofils wird besonders berücksichtigt, dass der jeweilige Workload der studienbegleitenden Prüfungsformen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a) – d) äquivalent ausgestaltet ist.

§ 7 Prüfungsanmeldung und -abmeldung, Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Mit dem Belegen der Module, in denen nur eine Prüfungsform zugelassen ist, erfolgt gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Bei Modulen, in denen mehrere Prüfungsformen zugelassen sind, müssen die Studierenden die nach Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft gemäß § 6 Abs. 2 getroffene Wahl der Prüfungsform dem Prüfungsamt mitteilen. Die Belegung und die Mitteilung über die Wahl der Prüfungsform erfolgt über das jeweilige Hochschulmanagementsystem und muss im Fall der Wiederholung in einem späteren Semester erneuert werden. Die Fristen für die Belegung der Module und die Wahl der jeweiligen Modulprüfung werden vom Fachbereichsrat festgelegt und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

(2) Die unentschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung gilt als Prüfungsfehlversuch. Die Teilnahme an Modulprüfungen ist verpflichtend, sofern kein triftiger Grund für Rücktritt oder Versäumnis nach § 13 RStud/PrüfO glaubhaft gemacht wird.

(3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO. Die Bewertung ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, können Studierende sie höchstens zweimal wiederholen. Bei der Zählung der Prüfungsversuche werden solche nicht berücksichtigt, bei denen die oder der Studierende einen triftigen Grund für Rücktritt oder Versäumnis nach § 13 RStud/PrüfO glaubhaft gemacht hat.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so tritt die Note der Wiederholungsprüfung an die Stelle der ursprünglichen Note der entsprechenden Prüfungsleistung. Die Wiederholung einer Prüfung mit dem Ziel, eine bereits mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Note zu verbessern, ist ausgeschlossen.

(3) Wiederholungsprüfungen können in einer anderen Prüfungsform erfolgen. Hierüber entscheiden die jeweils Lehrenden.

(4) Wiederholungen von Prüfungsleistungen erfolgen in Absprache mit dem oder der Prüfenden und sollen bis zum Ende der Folgelehrveranstaltung abgeschlossen sein (Wiederholbarkeitsfrist). Studentinnen in der Schwangerschaft sind auf Antrag auch andere Wiederholungstermine anzubieten.

(5) Die Wiederholbarkeitsfrist verlängert sich um

- Urlaubssemester,
- Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
- Semester, die als Praxis- oder als Auslandssemester außerhalb der Hochschule absolviert werden und
- Zeiten, in denen die oder der Studierende nicht immatrikuliert ist.

(6) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende vor deren Ablauf nachweist, dass er oder sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(7) Im Falle eines letzten Prüfungsversuches ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen durchzuführen. Erfolgt der letzte Prüfungsversuch in Form einer mündlichen Prüfung, muss ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin anwesend sein und eine eigene Beurteilung abgeben.

(8) Nach drei erfolglosen Prüfungsversuchen oder nach Ablauf der Wiederholbarkeitsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem zugehörigen Studiengang nicht mehr möglich.

§ 9 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Ausbildungsziele des Studiums erreicht hat.

- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus:
- a) der Bachelorarbeit und
 - b) der mündlichen Prüfung.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
- c) für den Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ eingeschrieben ist,
 - d) die Pflichtpraktika gemäß Praktikumsordnung erfolgreich absolviert hat,
 - e) die im Prüfungsplan bestimmten studienbegleitenden Prüfungsleistungen so erbracht hat, dass die Module 1 bis 10 sowie 12 bis 15 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und die Praktika (Module 11 und 21) als „erfolgreich absolviert“ beurteilt wurden, sowie die aktive Teilnahme § 6 Abs. 1 Buchstabe h Stud/PrüfO für die Module 16, 22, 23 nachgewiesen wurde
 - f) einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit gestellt hat.

(2) Der Antrag Zulassung zur Bachelorarbeit ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.

Ihm sind beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine akademische Prüfung in einem verwaltungswirtschaftlichen Studiengang nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren eines anderen verwaltungswirtschaftlichen Studiengangs befindet,
- b) ein Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) Vorschläge für den Erstgutachter oder die Erstgutachterin sowie für den Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin der Bachelorarbeit.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrags über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Mit der Bachelorarbeit weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig wissenschaftlich bearbeitet werden kann. Die Arbeit wird in deutscher Sprache erstellt; bei Einverständnis beider Gutachter kann sie auch in einer anderen Sprache erstellt werden.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Dieser bedient sich dazu des Prüfungsamtes. Weicht das Thema vom Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin ab, so ist der Kandidat oder die Kandidatin vor der Ausgabe des Themas zu hören. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch an zwei Kandidaten oder Kandidatinnen vergeben werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Kandidaten oder jeder einzelnen Kandidatin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(7) Die Bachelorarbeit wird von einem Erstgutachter oder einer Erstgutachterin und einem Zweitgutachter oder einer Zweitgutachterin betreut und bewertet. Einer oder eine der beiden Gutachter oder Gutachterinnen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bzw. hauptamtliche Lehrkraft an der HWR Berlin sein. Beide Gutachter oder Gutachterinnen werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(8) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann von dem Kandi-

daten oder der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist um höchstens einen Monat kann vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin auf Antrag nur aus zwingenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen gestattet werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Die Bachelorarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und auf einem digitalen Datenträger beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Die Abgabe der Bachelorarbeit beinhaltet grundsätzlich das Einverständnis zur Veröffentlichung der Bachelorarbeit in der Hochschulbibliothek. Auf schriftlichen Antrag der oder des jeweiligen Studierenden kann der Prüfungsausschuss aus triftigen Gründen Befreiung von dem Erfordernis der Veröffentlichung erteilen.

(10) Die Bachelorarbeit ist von jedem der beiden Gutachter oder Gutachterinnen zu begutachten und gemäß § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gemäß § 13 Abs. 5 gerundet. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. Die Note der Bachelorarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

(11) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird durchgeführt, sobald die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden und alle erforderlichen Module des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen sind.

(2) Für die mündliche Prüfung jedes Kandidaten oder jeder Kandidatin wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt. Ihr gehören zwei Mitglieder an, darunter in der Regel ein Gutachter oder eine Gutachterin der Bachelorarbeit; dieses Kommissionsmitglied ist Prüfungskommissionsvorsitzender oder Prüfungskommissionsvorsitzende.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Komplexen. Im ersten Komplex soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie gesichertes Wissen auf den Gebieten der Bachelorarbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit selbständig zu begründen (Verteidigung). Im zweiten Komplex soll er oder sie zeigen, dass er oder sie übergreifende Fragen und Problemstellungen auf einem anderen Gebiet der Öffentlichen Verwaltung als demjenigen, in dem der Schwerpunkt der Bachelorarbeit lag, eigenständig beantworten bzw. erörtern kann; dieses Gebiet wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, ein Kandidat oder eine Kandidatin widerspricht. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel jeweils 30 Minuten.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission in Form einer Note **nach** § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO in Verbindung mit § 13 Abs. 5 festgestellt und dem Kandidaten oder der Kandidatin unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt.

(6) Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 12 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung

(1) Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein neues Thema. Eine weitere Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der § 10 Abs. 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei

der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Wurde die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie ebenfalls nur einmal, und zwar innerhalb von drei Monaten, wiederholt werden.

§ 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Bestandteile der Bachelorprüfung (§ 9 Abs. 2) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bachelorprüfung und die studienbegleitenden Prüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(3) Die Gesamtnote des Studiums wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. Dazu werden die ungerundeten Noten mit den in Abs. 4 angegebenen Prozentgewichten multipliziert; die so gewichteten Noten werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und addiert. Die Gesamtnote des Studiums wird aus dieser Summe ermittelt.

(4) Für die Berechnung nach Abs. 3 gelten folgende Prozentgewichte:

Bachelorarbeit	20% (Faktor 0,2)
Mündliche Prüfung	10% (Faktor 0,1)
Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Leistungen	70% (Faktor 0,7).

(5) Die Gesamtnote beträgt bei einem

- | | |
|--|-----------------------|
| - Wert bis einschließlich 1,5 | sehr gut (1) |
| - Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5 | gut (2) |
| - Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5 | befriedigend (3) |
| - Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0 | ausreichend (4) |
| - Wert von mehr als 4,0 | nicht ausreichend (5) |

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 14 Abschlussgrad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen. Die Verleihung dieses akademischen Grades wird in der Bachelor-Urkunde manifestiert. Die Urkunde muss erkennen lassen, dass der Bachelorgrad aufgrund der bestandenen Prüfung im Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ verliehen wird.

(2) Die Urkunde wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der HWR Berlin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 15 Abschlusszeugnis, Laufbahnbefähigung

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung stellt die HWR Berlin ein Zeugnis aus.

(2) Das Zeugnis enthält

- das Gesamtprädikat des Studiums,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
- die Note der mündlichen Prüfung,
- die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- die Bezeichnung der absolvierten Module und deren Leistungspunkte,
- die Bezeichnung der Stelle bzw. Stellen, an der bzw. denen das Praktikum bzw. die Praktika absolviert wurden,

- g) die nach internationalen Regeln insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte (Anrechnungspunkte),
- h) die Ausweisung des Anteils der rechtswissenschaftlichen Prüfungsanteile der Gesamtnote und
- i) eine Anerkennungsnotiz, die dem Absolventen bzw. der Absolventin bescheinigt, dass er bzw. sie durch seine Leistungen die Anerkennung zur Laufbahnbefähigung erreicht hat.

(3) Zusätzlich wird die Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) als ECTS-Grad A, B, C, D oder E ausgewiesen.

(4) Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder von der Dekanin des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der HWR Berlin unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 16 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung seiner bzw. ihrer Bachelorarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Prüfung einzusehen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft und ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 19.06.2013.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben, sind die Studienordnung und die Prüfungsordnung in der Fassung vom 09.11.2011 des Bachelor-Studiengangs „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ weiter anzuwenden.

Studien- und Prüfungsplan des Bachelor-Studiengangs "Öffentliche Verwaltung"				1. Studienabschnitt									2. Studienabschnitt										
				1. Sem			2. Sem			3. Sem			4. Sem			5. Sem			6. Sem			7. Sem	
Modul-Nr.	Modul	Unterrichtsform	Prüfungsform	SWS	LP	% Gesamtnote	SWS	LP	% Gesamtnote	SWS	LP	% Gesamtnote	SWS	LP	% Gesamtnote	SWS	LP	% Gesamtnote	SWS	LP	% Gesamtnote		
1	Einführung in die ÖV und das wissenschaftliche Arbeiten	LV	H,K	4	6	3,89				Praktikum I													
2	Politikwissenschaftliche, sozialpsychologische und soziologische Grundlagen	LV	AT,H,K,M,R	6	7	3,89																	
3	Verwaltung in der Gesellschaft	LV	H,K,M,R	3	5	3,89																	
4	Grundlagen des öffentlichen Rechts	LV	K,M	4	6	3,89																	
5	Grundlagen wirtschaftlichen Handelns der Verwaltung	LV	H,K,M,R	4	6	3,89																	
6	Zivilrecht	LV	H,K,M,R				4	6	3,89														
7	Organisationslehre	LV Ü	H,K,M,R				2	6	3,89														
8	Vertiefung wirtschaftlichen Handelns der Verwaltung	LV	H,K,M,R				6	7	3,89														
9	Verwaltungsmodernisierung *)	LV	H,K,M,R				3	5	3,89														
10	Verwaltungs- und Verfahrensrecht	LV	H,K,M,R				4	6	3,89														
12	Ordnungs- und Europarecht	LV	H,K,M,R											4	6	3,89							
13	Personalwesen *)	LV	H,K,M,R											4	6	3,89							
14	Selbstverwaltung *)	LV	H,K,M,R											4	6	3,89							
15	Sozialstaat *)	LV	H,K,M,R											4	6	3,89							
16	Projektdesign	PS	AT/SL											5	6	0,00							
17	Projektdurchführung	PS	PA														4	6	3,89				
18	Wirtschaftliche Falllösungstechnik	Ü	K – 4 Std														4	6	3,89				
19	Juristische Falllösungstechnik	Ü	K – 4 Std														4	6	3,89				
20 A	Soziales und Diversity (Wahlmodul)	PS	K – 5 Std																				
20 B	Internationales (Wahlmodul)	PS	K – 5 Std														8	12	3,89				
20 C	Wirtschaft/Umwelt (Wahlmodul)	PS	K – 5 Std																				
22	Ethik und Nachhaltigkeit	PS	AT,PF/SL																				6 8 0,00
23	Schlüsselkompetenzen	PS	AT,PF/SL																				6 7 0,00
11	Praktikum I	PS	PB/SL							3	30												
21	Praktikum II	PS	PB																2,5	30			
24	Bachelorthesis																				3	15 30,0	
	Summe LVS			103,5			21			21			3			21			20			2,5	
	Summe LP			210			30			30			30			30			30			30	
	Summe CNW																						
	% der Modulnoten an der Gesamtnote			70,0			19,4			19,4			0,0			15,6			15,6			0,0	
	% der Note der Abschlussprüfung an der Gesamtnote			30,0																		30,0	

*) : Von den Modulen "Verwaltungsmodernisierung", "Personalwesen", "Selbstverwaltung" oder "Sozialstaat" ist ein Modul in englischer Sprache zu belegen.

Erläuterungen der Abkürzungen

Aktive Teilnahme	AT	Referat/Präsentation	R
Hausarbeit	H	Praktikumsbericht	PB
Klausur	K	Portfolio	PF
Mündliche Prüfung	M	Lehrvortrag (40 Studierende)	LV
Studienleistung (unbenotet)	SL	Übung (20 Studierende)	Ü
Projektarbeit	PA	Projektseminar, Action-Learning (20 Studierende)	PS